



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

### **Schulsozialarbeit**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Januar 2023 hat die Landesregierung einen „Orientierungsrahmen zur Förderung von Schulsozialarbeit“ veröffentlicht<sup>1</sup>. Im Februar 2023 beantwortet die Landesregierung eine Frage des Abgeordneten Vogt u.a. mit diesen Sätzen: „Ziel der Landesregierung ist es, Schülerinnen und Schüler darin zu unterstützen, sich einen konstruktiven Umgang mit Konflikten zu erarbeiten. Dabei sollen im Rahmen der Gewaltprävention, Konflikte als Möglichkeit des Lernens unter Einbeziehung aller an Schule beteiligten Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Eltern) verstanden und genutzt werden.“ (Drs. 20/641(neu))

---

<sup>1</sup> [https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte//inklusive\\_schule/Downloads/Schulsozialarbeit\\_Orientierungsrahmen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte//inklusive_schule/Downloads/Schulsozialarbeit_Orientierungsrahmen.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

1. Wie viele Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen unterstützen derzeit die Arbeit der Schulen in Schleswig-Holstein bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages? (bitte möglichst nach Schularten und Kreisen aufschlüsseln)

Antwort:

Auf Grundlage der von den Schulträgern an das MBWFK übermittelten Verwendungsnachweise für das Haushaltsjahr 2021 ergeben sich rund 720 Vollzeitäquivalente für Schulsozialarbeit in Schleswig-Holstein; eine Aufteilung nach Kreisen/kreisfreien Städten ist der Tabelle zu entnehmen:

<b>Kreis/kreisfreie Stadt</b>	<b>Vollzeitäquivalente für Schulsozialarbeit</b>
Dithmarschen	35,75
Herzogtum-Lauenburg	46,69
Nordfriesland	62,69
Ostholstein	59,35
Pinneberg	107,08
Plön	26,32
Rendsburg-Eckernförde	56,19
Schleswig-Flensburg	40,07
Segeberg	58,75
Steinburg	23,65
Stormarn	72,52
Stadt Flensburg	28,21
Stadt Kiel	38,30
Stadt Lübeck	41,11
Stadt Neumünster	24,04
<b>Gesamt</b>	<b>720,72</b>

Die einzelnen Schularten lassen sich aufgrund der übermittelten Daten aus den Verwendungsnachweisen nicht darstellen. Darüber hinaus können die Träger weitere Personen für die Schulsozialarbeit beschäftigen.

2. Unterstützt aus Sicht der Landesregierung letztlich jede pädagogische Tätigkeit der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule? Wenn nein, wo sieht die Landesregierung eine Abgrenzung?

Antwort:

Nach § 6 Abs. 6 Schulgesetz (SchulG) unterstützt die Schulsozialarbeit die Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages. Dies umfasst Angebote, die insbesondere der Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern dienen und am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden können.

Die konkrete Ausgestaltung der Schulsozialarbeit ergibt sich je nach Bedarf an den Schulen vor Ort und soll unter Beteiligung des Schulträgers, des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), der Schulaufsicht und der Schule erarbeitet werden (vgl. Ziffer 4 des Orientierungsrahmens). Die Unterstützung durch die Schulsozialarbeit ist breit; sie umfasst u.a. schülerbezogene Einzelfallhilfe, sozialpädagogische Gruppenarbeit und Stärkung der Partizipation. Prävention und Intervention sowie Kinder- und Jugendschutz gehören ebenso zum Tätigkeitsfeld wie spezifische Projekte (vgl. Ziffer 1 und 2 des Orientierungsrahmens).

3. In welchem Rahmen mit welchen Beteiligten ist der „Orientierungsrahmen zur Förderung von Schulsozialarbeit“ erarbeitet worden?

Antwort:

Zur Erarbeitung des Orientierungsrahmens wurden insgesamt drei Beteiligungsstufen durchgeführt, bei denen der Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sukzessive erweitert wurde. Neben der Kerngruppe - bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Bildungsministeriums, des Sozialministeriums und der Kommunalen Landesverbände (KLV) - wurden Vertreterinnen und Vertreter der unteren und oberen Schulaufsicht, des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) und des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung (SHIBB), von den KLV benannte kommunale Fachvertretungen, Schulleitungen aller Schularten, die Landeschülervertretungen, Landeselternbeiräte, der Hauptpersonalrat Lehrkräfte (HPR-L), der Landesarbeitskreis Schulsozialarbeit Schleswig-Holstein und der Fachkreis der Berufsschulsozialarbeiterinnen und -arbeiter Schleswig-Holstein einbezogen. Auf Grundlage der Anregungen und Hinweise aller Beteiligten wurde der Orientierungsrahmen vom Bildungsministerium, dem Sozialministerium und den KLV finalisiert.

4. Welches Spektrum „anderer beruflicher Qualifikationen“ (vgl. Orientierungsrahmen) hält die Landesregierung für geeignet, die mit der Schulsozialarbeit verbundene Zielsetzung zu erreichen?

Antwort:

Grundsätzlich soll die Aufgabe der Schulsozialarbeit von qualifizierten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen wahrgenommen werden. Die Öffnung für andere berufliche Qualifikationen, die entsprechende pädagogische Kompetenzen vorweisen und insoweit geeignet sind, die mit der Schulsozialarbeit verbundene Zielsetzung zu erreichen, soll möglich sein, um vor dem Hintergrund fehlender Fachkräfte eine Nichtbesetzung der Stellen für Schulsozialarbeit zu vermeiden. Die Auswahl des Personals obliegt den Anstellungsträgern; dies sind in der Regel die öffentlichen Schulträger sowie Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

5. Im Orientierungsrahmen wird daran erinnert, dass Schulsozialarbeit durch die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme bestimmt ist. Wie verträgt sich das mit den Konzepten wie „Lerninseln“, bei denen störende Schülerinnen und Schüler aus dem Unterricht in die Obhut der Schulsozialarbeit überstellt werden?

Antwort:

Es ist richtig, dass Schulsozialarbeit dem Grundsatz der Freiwilligkeit folgt. Schülerinnen und Schüler bestimmen somit grundsätzlich selbst über ihre Teilnahme an den Angeboten sowie die Inanspruchnahme einer Beratung. Dieses Prinzip wird von den Schulsozialarbeitenden auch bei pädagogischen Maßnahmen der Schule berücksichtigt.

6. Nach welchen Kriterien werden welchen Schulämtern welche Budgets vorrangig für Schulsozialarbeit an Grundschulen und Förderzentren zugewiesen und wie wird sichergestellt, dass diese landesweit einheitlich umgesetzt werden?

Antwort:

Die Mittel des Schulamtsbudgets betragen jährlich 4,6 Mio. € (plus 2% Tarifverstärkungsmittel) und werden den Schulämtern auf Grundlage der jeweiligen Schülerzahlen in der Primarstufe (inkl. Förderzentren und DaZ-Klassen) zur Verfügung gestellt.

7. Gehören Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen aus Sicht der Landesregierung regelhaft zu den an Schule beteiligten Personen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Schulsozialarbeit ist eine gemeinsame Aufgabe des Landes, der Kreise als verantwortliche Träger der örtlichen Jugendhilfe sowie der Schulträger. An Schule arbeiten multiprofessionelle Teams zusammen, zu denen auch die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter gehören. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der sozialpädagogischen Fachkräfte der Schule ist nach § 62 Abs. 4 SchulG Mitglied der Schulkonferenz.

8. Welche Versorgung mit Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ist aus Sicht der Landesregierung für welche Schularten oder Schulgrößen anzustreben?

Antwort:

Nach der Verabschiedung des Orientierungsrahmens ist das Ziel der Landesregierung, sich mit den KLV in dieser Legislaturperiode auch auf ein abgestimmtes Finanzierungsmodell zu verständigen, das auch Kriterien der Versorgung der Schulen mit einbezieht. Unter Beteiligung von Bund, Land und Kommunen soll die Schulsozialarbeit mittelfristig ausgebaut werden. Ziel ist, an jeder Schule ein personell-kontinuierliches Angebot für Schulsozialarbeit zu schaffen.